SATZUNG DER GEMEINDE WARNOW ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 2 AUSLAGERUNG EINER KFZ.-WERKSTATT IN DEN AUßENBEREICH AUTOWERKSTATT SCZESNY IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEMÄß § 13 BauGB

TEIL A - PLANZEICHNUNG

(SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 2 DER GEMEINDE WARNOW)

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993, in (BGBl. I Seite 3 vom 22. Januar 1991).

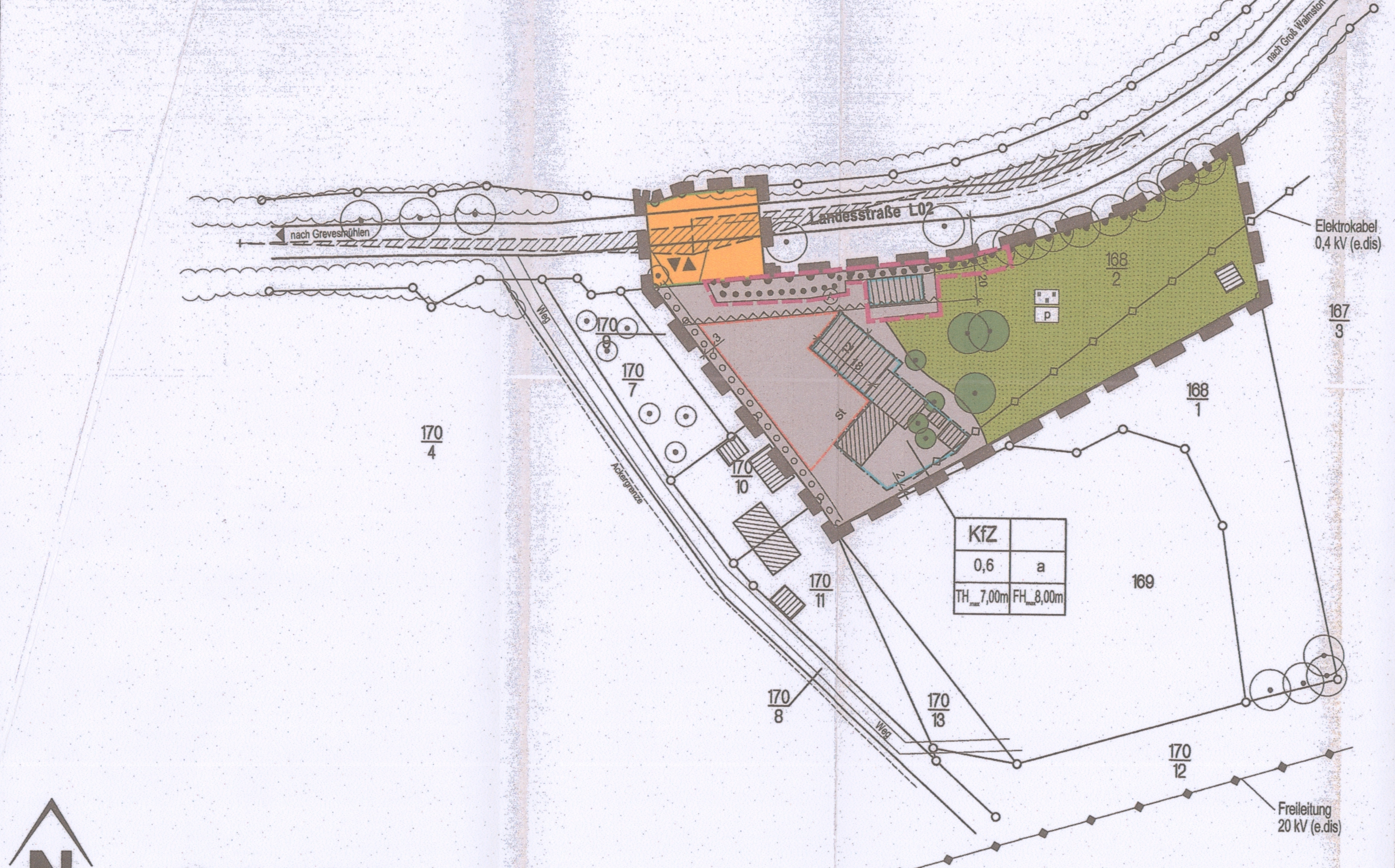

N

M. 1 : 1.000

TEIL A - PLANZEICHNUNG

(VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 2)

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993, in (BGBl. I Seite 3 vom 22. Januar 1991).

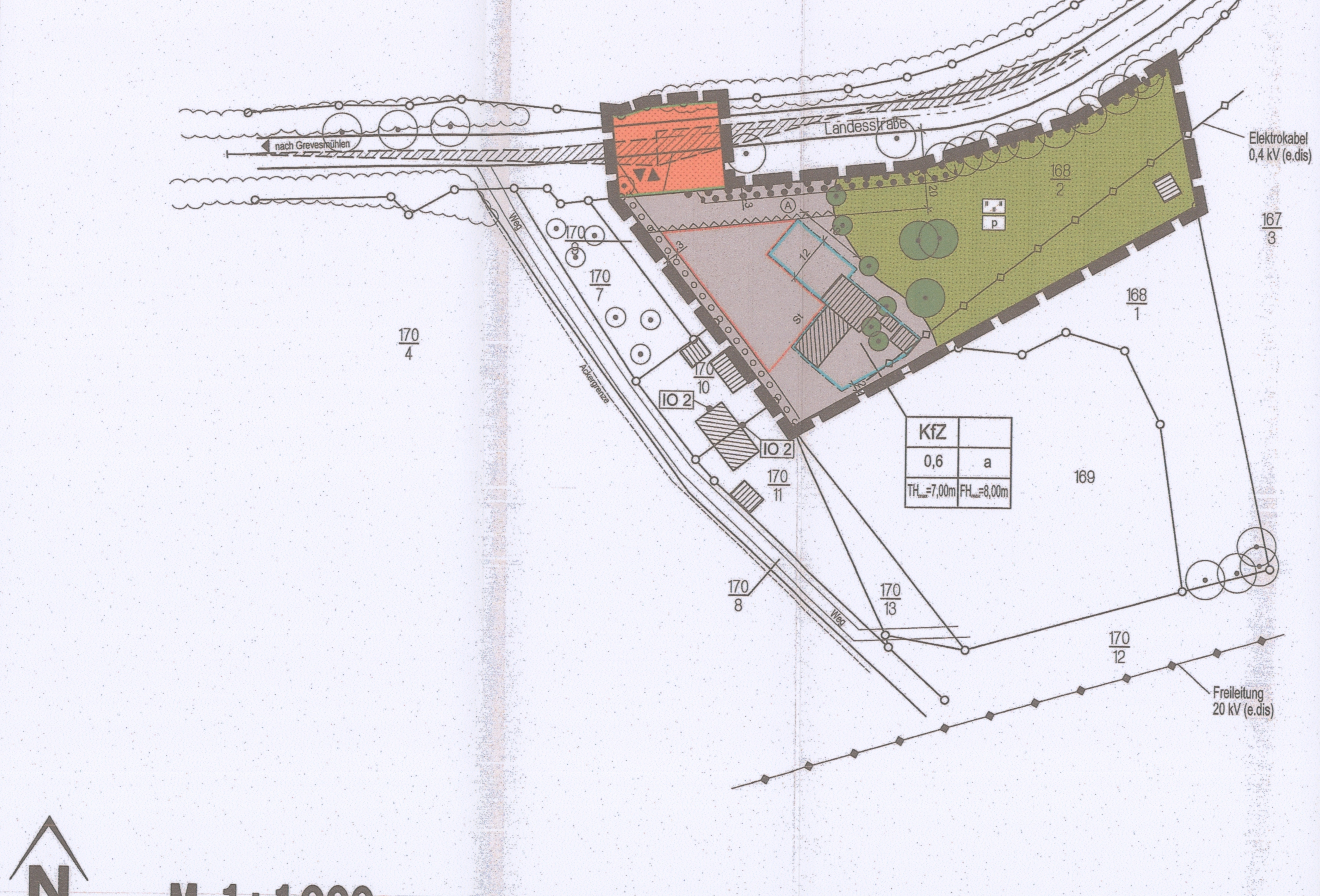

N

M. 1 : 1.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, § 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

- KfZ — KfZ- Betrieb mit Werkstatt (§ 12 (3) BauGB)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,6 — Grundflächenzahl, GRZ
- TH_{max} 7,00m — Traufhöhe, als Höchstmaß über HN
- FH_{max} 8,00m — Firsthöhe, als Höchstmaß über HN

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)

- a — Abweichende Bauweise
- Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen, an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB, § 9 Abs. 6 BauGB)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgungsleitungen
(§ 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)

- Vermutlicher Verlauf von Leitungen - oberirdisch - unterirdisch

Grünflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

- Grünflächen
- p — privates Grün
- Weide

Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe a) Abs.6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b) Abs.6 BauGB)
- Erhaltung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- St — Stellplätze
- A S — Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (A-Anbauverbotszone / S-Sichtfläche) (§ 9 Abs.1 Nr.10, § 9 Abs.6 BauGB)
- Grenze des räumliche Geltungsbereiches der Satzung über die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Grenze des räumliche Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 (§ 9 Abs.7 BauGB)

Planzeichen ohne Normcharakter

- 168/2 — Flurstücksgrenzen mit Flurstückszahlen
- vorhandene Gebäude
- Sichtdreieck
- 20 — Bemaßung in Meter
- vorhandene Bäume an der Landesstraße
- vorhandene Hecke an der Landesstraße
- IO 1 — Immissionsstandorte der Schalluntersuchung nach lfd. Nr.

Erläuterung der Nutzungsschablone

KfZ	Baugebiet
0,6	a
GRZ	Bauweise
TH_{max}=7,00m	FH_{max}=8,00m
Traufhöhe	Firsthöhe

TEIL B - TEXT

DIE FESTSETZUNGEN DER SATZUNG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 GELTEN UNVERÄNDERT WEITER:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 für die Auslagerung einer Kfz-Werkstatt in den Außenbereich „Autowerkstatt Sczesny"

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 3 BauGB)

In dem Gebiet „Kfz-Betrieb mit Werkstatt" sind neben der Kfz-Werkstatt und dieser untergeordneten Nebenanlagen nur Wohnungen für den Betriebsinhaber und Bereitschaftspersonal, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zulässig.

2. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Für das Plangebiet wird die Bauweise als abweichende Bauweise festgesetzt. An die Grundstücksgrenze zum Flurstück 169 darf gemäß Festsetzung der Baugrenze bis zu 2,00 m herangebaut werden. Die Grenzabstände der offenen Bauweise sind innerhalb der Baugrenzen nicht einzuhalten.

3. GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO)

Innerhalb des Gewerbegebietes Autowerkstatt sind Stellplätze nur innerhalb der entsprechend umgrenzten Fläche für die Herrichtung von Stellplätzen zulässig. Die Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen außerhalb von Baugrenzen ist unzulässig.

4. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Anbauverbotszone ist die Errichtung hochbaulicher Anlagen unzulässig. Die Befestigung von Flächen innerhalb der Anbauverbotszone ist innerhalb des Gewerbegebietes Autowerkstatt zulässig.
Innerhalb der Anbauverbotszone ist die Errichtung eines Carports innerhalb der Baugrenze ausnahmsweise zulässig, wenn gem. § 31 Abs. 3 StrWG - MV die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, die Sichtverhältnisse, die Ausbauabsichten oder die Straßengestaltung nicht beeinträchtig sind.

5. HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Als Höhenlage für den Bezug der Trauf- und der Firsthöhe wird die mittlere Geländehöhe des unmittelbar von der Bebauung betroffenen Grundstückteils zugrunde gelegt. Die konstruktive Sockelhöhe darf maximal 0,50 m über dem Bezugspunkt liegen. Der Erdgeschossfußboden darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Die Sockelhöhe ist gleich der Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohbau) und aufstrebendem Mauerwerk. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt zwischen verlängerter Linie der aufstrebenden Außenwand und der Dachaußenhaut. Die Firsthöhe ist der Schnittpunkt der Dachaußenflächen. Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind zulässig, wenn ihre Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

6. FLÄCHEN MIT FESTSETZUNGEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE DIE BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG, PRIVATE GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25a und 25b BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB)

6.1 Flächen mit Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze ist eine 73 m lange und 3 m breite Strauchecke zu pflanzen. Es sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Die Hecke ist 3-reihig und mit Krautsaum auszubilden. Es sind wahlweise (entsprechend den Standortbedingungen) folgende Arten und Pflanzqualitäten zu verwenden:
Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Hunds-Rose (Rosa canina), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Purgier-Kreuzdorn (Rhamnus cathartica). Der Krautsaum ist der freien Sukzession zu überlassen.
Es sind mindestens folgende Pflanzqualitäten zu verwenden: Sträucher 2 x v., 80 - 100 cm. Die Gehölze sind in Pflanz- und Reihenabständen von 1,00 m zu pflanzen.

6.2 Flächen mit Bindungen für die Erhaltung

Vorhandene Gehölzpflanzungen, Einzelbäume und Baumreihen sind in ihrem Bestand zu erhalten und bei Verlust artgleich und in entsprechender Qualität zu ersetzen.
Notwendige Rodungen sind gesondert zu beantragen. Bei der Rodung von jungen Einzelbäumen ist eine artgleiche Ersatzpflanzung mit Hochstämmen, Stammumfang 12-14cm auf dem Flurstück 168/2, vorzunehmen.

6.3 Grünflächen

Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiese / Weide" ist als Wiese bzw. Weide zu nutzen. Durch Mahd bzw. Beweidung ist die Fläche ständig kurz zu halten. Eine Auflassung ist nicht zulässig. Auf der privaten Grünfläche sind drei Einzelbäume zu pflanzen. Es sind folgende Baumarten als Hochstamm und mit einem Stammumfang von 16 / 18 cm zulässig:
Stiel-Eiche (Quercus robur), Rot-Buche (Fagus sylvatica), Hainbuche (Carpinus betulus).
Zur Kompensation des im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes entstehenden Eingriffs sind auf der durch den Bebauungsplan Nr. 2 festgesetzten, privaten Grünfläche 3 Baumpflanzungen durchzuführen. Es sind standortgerechte und einheimische Laubbäume 2. oder 1. Ordnung oder Obstbäume zu pflanzen. Für die Anpflanzungen sind ausschließlich Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 10-12 cm zu verwenden.

7. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

7.1 VERHALTEN BEI BODENDENKMALFUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz – DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. S. 12/GS M-V Gl. Nr. 224.2, ber. in GVOBl. S. 247) geänd. durch Art. 4 LNatG M-V u. z. Änd. and. Rechtsvorschr. v. 21.07.1998 (GVOBl. S. 647) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

7.2 ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs.3 DSchG M-V).

7.3 VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN bzw. GERÜCHEN DES BODENS

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.

7.4 MUNITIONSFUNDE

Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne dass der Munitionsbergungsdienst eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle und der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Warnow vom 07.03.2012. Die Aufstellung erfolgt gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Ostseezeitung am 11.04.2012 ortsüblich erfolgt. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geführt werden soll.

Warnow, den 30.06.2016 Siegel .... Unterschrift

2. Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen worden.

Warnow, den 30.06.2016 Siegel .... Unterschrift

3. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ist nicht an der Planung beteiligt worden.

Warnow, den 30.06.2016 Siegel .... Unterschrift

4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Warnow hat am 07.03.2012 den Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB gebilligt und gemäß § 13 Abs.2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt.

Warnow, den 30.06.2016 Siegel .... Unterschrift

5. Der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 19.04.2012 bis zum 21.05.2012 während der Dienststunden im Bauamt der Stadtverwaltung Grevesmühlen öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung in der Ostseezeitung am 11.04.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen; dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können; dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
Die Aufstellung erfolgt gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Mit Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde darauf hingewiesen, dass das Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geführt werden soll. Von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.
Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.

Warnow, den 30.06.2016 Siegel .... Unterschrift

6. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Warnow vom 07.03.2012. Die Aufstellung erfolgt gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Ostseezeitung am 11.04.2012 ortsüblich erfolgt. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geführt werden soll.

Warnow, den 30.06.2016 Siegel .... Unterschrift

7. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 23.04.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 bzw. gemäß § 2 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Warnow, den 30.06.2016 Siegel .... Unterschrift

8. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Warnow hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden am 16.04.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Warnow, den 30.06.2016 Siegel .... Unterschrift

9. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Warnow hat die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde durch Gemeindevertretung am 16.04.2014 gebilligt.

Warnow, den 30.06.2016 Siegel .... Unterschrift

10. Die Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 gilt durch Ablauf der Genehmigungsfrist (Genehmigungsfiktion) gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 6 Abs.4 Satz 4 BauGB durch den Landkreis Nordwestmecklenburg am 06.07.2015 Az.: 13074085-1-Ä-VE2-2015 als erteilt.

Warnow, den 30.06.2016 Siegel .... Unterschrift

11. Die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt. am 30.06.2016.

Warnow, den 30.06.2016 Siegel .... Unterschrift

12. Der Eintritt der Genehmigung durch Fristablauf (Genehmigungsfiktion) der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2, sowie die Stelle, bei der der Plan und die Begründung auf Dauer während der allgemeinen Öffnungszeiten von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden durch Veröffentlichung in der Ostseezeitung am 13.07.2016 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) und weiter auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) hingewiesen worden. Die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 ist mit Ablauf am 13.07.2016 in Kraft getreten.

Warnow, den 15.07.2016 Siegel .... Unterschrift

Katasterbestätigung gemäß Satzung vom 10. Juli 2002

Der katasteramtliche Bestand am 29.07.2002 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 5.000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

........, den 29.07.2002

Aufgrund des § 12 i.Verb. mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Warnow vom ...., sowie nach Genehmigung (Genehmigungsfiktion) der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung über die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 erlassen.

SATZUNG DER GEMEINDE WARNOW

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 2 AUSLAGERUNG EINER KFZ.-WERKSTATT IN DEN AUßENBEREICH AUTOWERKSTATT SCZESNY IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEMÄß § 13 BauGB

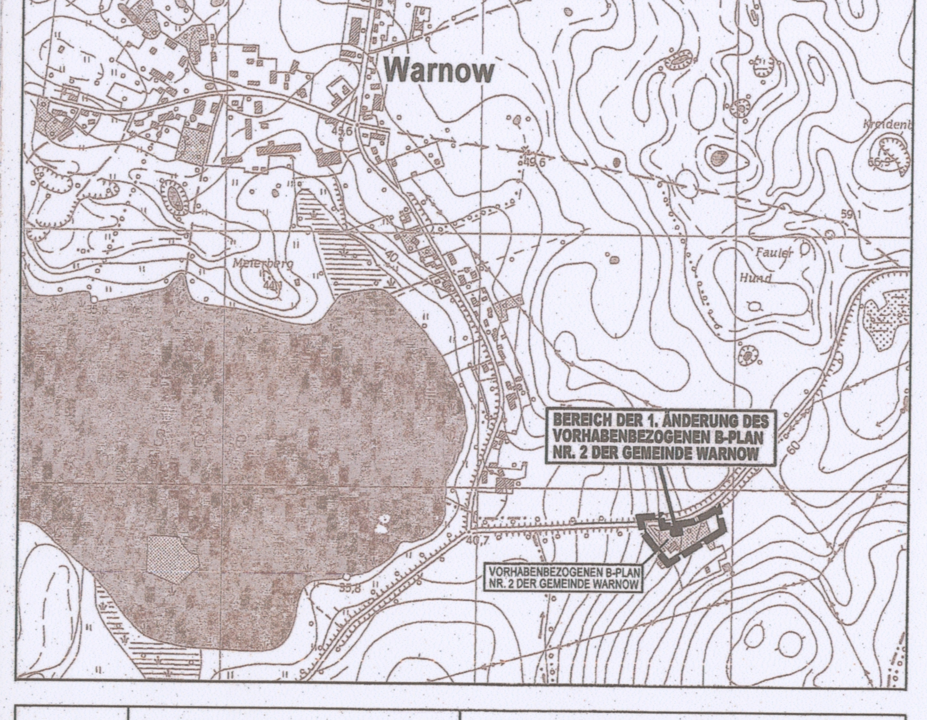

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Str. 11
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 16. April 2014

SATZUNG